Amtsblatt

für das Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Joachimsthal, den 21. Juli 2017 | Nr. 7/2017 | 24. Jahrgang | Woche 29

Schorfheide Bote

Das Glasjubiläum – 10 Jahre Glastage in Joachimsthal

Joachimsthal ~ Friedrichswalde ~ Parlow-Glambeck ~ Althüttendorf ~ Neugrimnitz ~ Groß-Ziethen ~ Klein Ziethen

Inhaltsverzeichnis

I. AMTLICHER TEIL

– Bekanntmachung der Gemeinde Ziethen über den Beschluss der Benutzungssatzung für die Kita ..... Seite 2
– Bekanntmachung der Gemeinde Ziethen über den Beschluss der Beitragssatzung für die Kita ..... Seite 2

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

– Beschlüsse der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses ..... Seite 8
– Abstimmungsbekanntmachung der Abstimmungsbehörde über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ ..... Seite 9
– Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ über Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ..... Seite 10

II. NICHTAMTLICHER TEIL

– Informationen der Amtsverwaltung ..... Seite 11
– Informationen der amtsangehörigen Gemeinden und Vereine ..... Seite 15

I. AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2017 die „Satzung der Gemeinde Ziethen über die Benutzung der Kindertagesstätte“ beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit verkündet, die Satzung an dieser Stelle im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Joachimsthal, den 07.07.2017

Protzmann
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Ziethen über die Benutzung der Kindertagesstätte

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 3464) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen am 05.07.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Ziethen.

§ 2
Trägerschaft/Verwaltung

Die Gemeinde Ziethen ist Träger der Kindertagesstätte „Knirpsenranch“. Die Verwaltung der Kindertagestätte (Kita) obliegt dem Amt Joachimsthal (Schorfheide).

§ 3
Begriffsbestimmung

(1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen. Sie sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden (im Folgenden: betreut werden).
(2) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternteil).
Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine personensorgeberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
(3) Elternbeitrag ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten (Beitragspflichtige) an den Kosten des Betreuungsangebotes, welcher sich grundsätzlich nach dem Betreuungsumfang und dem Einkommen richtet.

I. AMTLICHER TEIL

Essengeld ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten für die Verpflegung des Kindes, gemäß § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 4
Grundsätze der Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kita bedarf der schriftlichen Antragstellung der Personensorgeberechtigten. Antragsformulare sind in der unter § 4 Abs. (2) aufgeführten Behörde zu erhalten bzw. im Internet abrufbar.
(2) Der Antrag ist im Amt Joachimsthal (Schorfheide) in der Abteilung Bildung/Soziales, Joachimsplatz 1 – 3, 16247 Joachimsthal einzureichen.
(3) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes sind:
   1. das Vorliegen des Rechtsanspruchs
   2. das Vorlegen einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung in einer Kita, die nicht älter als 14 Tage ist. Der aktuelle Impfausweis ist der Kita-Leiterin als Information vorzulegen.
(4) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis Barnim.
(5) Kita-Plätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Ziethen vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn freie Plätze vorhanden sind, der Bescheid zum Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht ausgestellt vom Landkreis Barnim und die unter § 4 Abs. 3 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.
(6) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kita wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
(7) Jede Änderung der Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ist unverzüglich der unter § 4 Abs. (2) aufgeführten Behörde zu melden.
(8) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage ist das Amt Joachimsthal (Schorfheide) für die Gemeinde Ziethen berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden von den Personensorgeberechtigten ersetzt zu verlangen.

§ 5
Aufnahmezeitpunkt

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kita erfolgt in der Regel zum 1. und zum 16. eines Monats.
(2) In Härtefällen kann die Aufnahme auch außerhalb des in § 5 Abs. 1 genannten Termins erfolgen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei
   1. Wohnortwechsel
      oder
   2. kurzfristiger Arbeitsaufnahme.

§ 6
Eingewöhnungszeit

Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer von bis zu 10 Betreuungstagen eine Eingewöhnungszeit mit verkürzten Betreuungszeiten und gegen Erstattung der Gebühren in Anspruch nehmen.

§ 7
Gastkinder/Ferienkinder

(1) In der Kita können auch Kinder als Gastkinder nach Maßgabe der gültigen Beitragssatzung aufgenommen werden. Die Anmeldung hat vorher bei der unter § 4 Abs. (2) genannten Behörde dieser Satzung zu erfolgen. Gastkinder sind spätestens 3 Werktage, Ferienkinder spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme des Kita-Platzes anzumelden.
(2) Im Interesse des Kindeswohls ist die Inanspruchnahme der Betreuung als Gastkind auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken.
Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet das Amt Joachimsthal (Schorfheide) gemeinsam mit der Kita-Leiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.
(3) Während der Öffnungszeiten in den Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, soweit die Kapazität es zulässt, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind.
(4) Für Gastkinder werden gesonderte Beiträge erhoben.

§ 8
Betreuungszeit

(1) Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgehalten. Der tägliche gesetzliche Betreuungsanspruch kann in Absprache mit der Kita-Leiterin in ein Wochenstundenkontingent zusammengezogen werden.
(2) Für Kinder im Grundschulalter enthalten die Betreuungsverträge die wöchentliche Betreuungszeit, die auf der Grundlage der täglichen Betreuungszeit errechnet wurde.
(3) Das Wochenstundenkontingent ist innerhalb einer Woche auszugleichen. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Krankheit, Feier- und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend.
(4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich.

§ 9
Öffnungszeiten/Schließzeiten der Kindertagestätte

(1) Die täglichen Öffnungszeiten und Schließzeiten werden im Kita-Ausschuss besprochen und den Eltern per Aushang in der Einrichtung mitgeteilt.
(2) Die Kita kann bis zu zwei Wochen während der Sommermonate und tageweise in der Zeit um Weihnachten und Jahreswechsel geschlossen bleiben. Bei notwendigem Bedarf unterstützen die Kita-Leiterin gemeinsam mit dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) bei der Suche einer Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung.
(3) Grundsätzlich soll jedes Kita-Kind einen jährlichen dreiwöchigen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 10
Gesundheitsvorsorge

Der Träger der Kita unterstützt das Gesundheitsamt dabei, dass alle in Tagesbetreuung befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird.

§ 11
Hausordnung/Betreuungsvertrag

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätte werden in der Hausordnung und im Betreuungsvertrag geregelt, die bei der Aufnahme des Kindes ausgehändigt werden und die für die Personensorgeberechtigten verbindlich sind.

§ 12
Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Spielzeug, Fahrräder, Schlitten u. ä.), die nicht für den Besuch der Kita zweckmäßig und notwendig sind oder deren Verlust oder

I. AMTLICHER TEIL

Beschädigung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der oder des Geschädigten beruht, übernimmt der Träger der Kita keine Haftung.

§ 13
Beendigung/Ausschluss/Kündigung

(1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung nicht mehr vorliegen oder die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Frist schriftlich bei der unter § 4 Abs. (2) dieser Satzung aufgeführten Stelle kündigen. In begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Umzug, langer Krankheitsausfall ist die Kündigung auch zwischenzeitlich möglich.
(2) Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der Kita endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 45 Bundesseuchengesetz aufweist/aufweisen.
(3) Durch das Amt Joachimsthal (Schorfheide) kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit zwei nach Maßgabe der Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte zu entrichtenden monatlichen Elternbeiträgen oder des monatlichen Essengeldes im Verzug sind,
2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht haben,
3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen,
4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kita-Platz nicht in Anspruch nimmt,
5. das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Anordnungen des Trägers zur Benutzung der Kita (Hausordnung der Kita) verstoßen,
6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Kita über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes auch durch eingehende Gespräche nicht auszugleichen sind,
7. Änderungen des monatlichen Einkommens der Personensorgeberechtigten, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beiträge oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt der Änderung mitgeteilt wurden.
8. Die Beendigung der Betreuung durch das Amt Joachimsthal (Schorfheide) erfolgt durch einen Bescheid.

§ 14
Elternbeiträge/Essengeld

(1) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kita sind von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge und Essengeld nach der jeweils geltenden Beitragsatzung zu entrichten.
(2) Die Eltern sind grundsätzlich selbst verpflichtet (Mitwirkungspflicht), beim Landkreis Barnim (Jugendamt, Gesundheitsamt, Grundsicherungsamt) entsprechende Beratungsangebote wahrzunehmen, um mögliche Hilfen beanspruchen zu können. Die diesbezügliche individuelle Beratungszuständigkeit liegt ausschließlich bei dieser Behörde.

§ 15
Datenschutz

Die Amtsverwaltung erhebt und verarbeitet zum Zweck der Beitragserhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-/Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ziethen über die Benutzung der Kindertagesstätte, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/2007 vom 18.01.2007 außer Kraft.

Joachimsthal, den 06.07.2017

Protzmann
Amtsdirektor *Siegel*

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2017 die „Beitragssatzung der Gemeinde Ziethen für die Benutzung der Kindertagesstätte" beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit verkündet, die Satzung an dieser Stelle im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Joachimsthal, den 07.07.2017

Protzmann
Amtsdirektor

Beitragssatzung der Gemeinde Ziethen für die Benutzung der Kindertagesstätte

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der jeweils gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 3464) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], Seite 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen am 05.07.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragspflicht

Die Gemeinde Ziethen erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte folgende Kostenbeiträge

I. AMTLICHER TEIL

1. Elternbeiträge
   a) Beiträge unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
   b) Beiträge für zusätzliche Leistungen
   c) Beiträge für Gastkinder/Ferienkinder
2. Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale

Die Kostenbeiträge spiegeln nicht die tatsächlichen Platz- und Verpflegungskosten wider, da sie subventioniert sind.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
(2) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (Kita) und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
(2) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Beitrages gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
(3) Die Beitragszahlung ist grundsätzlich im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung/SEPA) oder durch Selbsteinzahlung unter Angabe des Kassenzeichens zu bewirken.
(4) Die Beiträge sind jeweils zum 3. des laufenden Monats fällig.
(5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kita erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, beträgt der erste zu zahlende Beitrag die Hälfte des Elternbeitrages im Sinne des § 5. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben.
(6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Beiträge, z. B. durch Änderung des Elterneinkommens, des Betreuungsumfangs (Betreuungszeit), der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort), die Geburt eines weiteren Kindes oder durch Änderung der Beitragssatzung, werden per Bescheid neue Beiträge festgesetzt.
(7) Endet das Betreuungsverhältnis früher als zum Monatsende, so ist für diesen Monat noch der gesamte Elternbeitrag zu entrichten, eine Erstattung erfolgt nicht.

§ 4
Berechnungsgrundlagen

(1) Die Elternbeiträge sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Des Weiteren werden die Beiträge nach den Altersstufen
   – Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
   – Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und
   – Kinder im Grundschulalter differenziert erhoben.

   Bei einem unterhaltsberechtigten Kind ist der Beitrag 100% der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Altersstufe festgelegten Summe. Die weitere Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt, indem die Beiträge für das zweite Kind um 20 % und jedes weitere Kind um 10 % ermäßigt werden.
(2) Bei der Staffelung der Beiträge gilt als erstes Kind das jüngste unterhaltsberechtige Kind.
(3) Monatliches Elterneinkommen ist das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten eines Kindes und das monatliche Einkommen des leiblichen Elternteils des Kindes, soweit dieser im Haushalt der personensorgeberechtigten Person lebt.
   Erfolgt die Anmeldung des Kindes durch die Großeltern, gilt als monatliches Elterneinkommen das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten mit Ausnahme der Großeltern.
   Für Kinder, die gemäß §§ 33, 34 SGB VIII Vollzeitpflege erhalten bzw. in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen leben, ist der Mindestbetrag zu zahlen.
(4) Auf schriftlichen Antrag einer personensorgeberechtigten Person, die von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt lebt, kann das Amt Joachimsthal (Schorfheide) als Vertreter der Gemeinde Ziethen davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider Personensorgeberechtigter heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen – wie zum Beispiel der Meldebescheinigung – glaubhaft zu machen.
(5) Wird als Berechnungsgrundlage für die Beiträge das monatliche Einkommen nur einer personensorgeberechtigten Person zugrunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

§ 5
Beiträge nach § 1 Nr. 1 a)

(1) Die Beiträge für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergeben sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
   a) für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
   b) für Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
   c) für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder)

   aus der als Anlage beigefügten Tabelle „Grundbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten". Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
   Bei der Berechnung der Beiträge wurden pauschale Ausfallzeiten durch Schließzeiten oder Krankheit berücksichtigt.
(2) Die Beiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Beiträge für ein Kindergartenkind werden ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.

§ 6
Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen.
   Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Beitragspflichtigen ist nicht zulässig.
(2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Tätigkeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten (ohne Berücksichtigung der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten).
(3) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in tatsächlicher Höhe auszugehen.

I. AMTLICHER TEIL

Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung bzw. Aufwendungen für die Altersvorsorge werden höchstens in Höhe der vergleichbar gesetzlichen Versicherungsbeiträge angerechnet.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommenselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.

(4) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die steuerlich anerkannten Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung höchstens in Höhe der vergleichbar gesetzlichen Krankenversicherung in Abzug zu bringen.

(5) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die steuerlich anerkannten Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen und die Kinder, welche die Kita besuchen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
- Elterngeld (ausgenommen der Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat).

Nicht anzurechnen sind Pflegegeld, BAFÖG-Leistungen, welche nur als Darlehen gewährt werden, und der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG.

(7) Bei Beitragspflichtigen, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

§ 7
Einkommensermittlung

(1) Maßgebend für die Höhe der Beiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Ändert sich das monatliche anzurechnende Einkommen im laufenden Jahr um mehr als 200,00 € monatlich (positiv oder negativ), ist dies unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren.
Bei einer Erhöhung des Einkommens kann der Beitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung neu berechnet werden.
Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung des Beitrages zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Beitragspflichtigen, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.
Bei der Berechnung des Beitrages im laufendem Jahr ist die Grundlage für die Berechnung: Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.

(3) Zur Berechnung sind von den Beitragspflichtigen geeignete Nachweise, wie die Lohnsteuerbescheinigung, Gehaltsbescheinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr, der Einkommensteuerbescheid, die aktuellen Bescheide der Agentur für Arbeit und des Jobcenters bzw. Grundsicherungsamtes über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II, Bescheide des Sozialamtes, aktuelle Rentenbescheide einzureichen.

(4) Werden keine geeigneten Unterlagen zur Berechnung der Beiträge eingereicht, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

(5) Alle entsprechenden Nachweise zur Berechnung können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail im Amt Joachimsthal (Schorfheide) in der Abteilung Bildung/Soziales eingereicht werden.

§ 8
Zusammenveranlagung

Maßgebend für die Höhe der Beiträge nach § 1 Nr. 1 a) ist bei mehreren Personensorgeberechtigten eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.

§ 9
Ausfallzeiten

(1) Die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kinderbetreuung zeitweise nicht nutzt oder die Kita während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht vom Träger zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

(2) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Amt Joachimsthal (Schorfheide) über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet das Amt Joachimsthal (Schorfheide) nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 10
Beiträge für zusätzliche Leistungen und Gastkinder

(1) Beiträge für zusätzliche Leistungen
Gesonderte Beiträge können für zusätzliche Angebote der Einrichtungen nach Aufwand (z.B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.
Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kita über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus, wird für jede angefangene zusätzliche halbe Stunde eine Zusatzgebühr von 5,00 € erhoben.
Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene halbe Stunde ein Betrag von 2,00 € zu entrichten.
Diese Gebühr ist zusätzlich zur monatlichen Gebühr nach § 1 Nr. 1 a) zu entrichten.

(2) Beiträge für Gastkinder/Ferienkinder
Innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr besteht die Möglichkeit, ein Kind 30 Tage betreuen zu lassen.
Die Beiträge pro Tag betragen
für Krippenkinder bis 6 Stunden 8,00 € über 6 Stunden 13,00 €
für Kindergartenkinder bis 6 Stunden 6,00 € über 6 Stunden 10,00 €
für Hortkinder bis 4 Stunden 4,00 € über 4 Stunden 6,00 €
zuzüglich des Essenbeitrages.
In den Ferien können bei freien Kapazitäten Kinder im Grundschulalter, die keine angemeldeten Hortkinder sind, aufgenommen werden. Die Ferienbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ferien anzumelden. Der Beitrag pro Woche beträgt 15,00 €.

I. AMTLICHER TEIL

§ 11
Essengeld

(1) In der Kita wird die Essenversorgung angeboten. Die Essenbeiträge sind neben den Elternbeiträgen als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.
(2) Für das Mittagessen ist für die Krippen- und Kindergartenkinder ein pauschaler Beitrag in Höhe von 36,00 € in den Monaten Januar – November zu zahlen.
(3) Der Essenbeitrag für den Monat Dezember 2017 beträgt 18,00 €.
(4) Ab dem Jahr 2018 wird für den Monat Dezember kein Essenbeitrag erhoben. Dies ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
(5) Ausfallzeiten, wie Schließzeiten, Urlaub und Krankheit werden damit pauschal ausgeglichen.

§ 12
Härtefallklausel

Belegen die Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 bis 85, 87 und § 88 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet, so richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der Höhe der Mindestgebühr für die jeweilige Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Ziethen für die Benutzung der Kindertagesstätte veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/2007, vom 18.01.2007, mit den Änderungen veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/2007, vom 23.08.2007 und Nr. 12/2013, vom 20.12.2013 außer Kraft.

Joachimsthal, den 06.07.2017

Protzmann
Amtsdirektor *Siegel*

Grundbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten

Monats-einkommen		Monatsbeiträge															
		Kinder im Alter bis zu drei Jahren				Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt						Kinder im Grundschulalter					
		bis 6 Stunden		über 6 Stunden		bis 6 Stunden			über 6 Stunden			bis 4 Stunden			bis 2 Stunden		
		1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	3. Kind 70 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	3. Kind 70 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	3. Kind 70 %	1. Kind 100 %	2. Kind 80 %	3. Kind 70 %
bis	1.200,00 €	24 €	19 €	30 €	24 €	23 €	19 €	16 €	29 €	23 €	20 €	22 €	18 €	15 €	16 €	13 €	11 €
bis	1.300,00 €	34 €	27 €	43 €	34 €	31 €	25 €	22 €	40 €	32 €	28 €	26 €	21 €	18 €	17 €	14 €	12 €
bis	1.400,00 €	42 €	34 €	52 €	42 €	37 €	30 €	26 €	47 €	38 €	33 €	30 €	24 €	21 €	18 €	14 €	13 €
bis	1.500,00 €	50 €	40 €	62 €	50 €	43 €	34 €	30 €	55 €	44 €	38 €	34 €	27 €	24 €	19 €	15 €	13 €
bis	1.600,00 €	58 €	46 €	73 €	58 €	49 €	39 €	34 €	63 €	50 €	44 €	38 €	30 €	27 €	21 €	17 €	15 €
bis	1.750,00 €	68 €	54 €	85 €	68 €	55 €	44 €	39 €	71 €	57 €	50 €	42 €	34 €	29 €	23 €	18 €	16 €
bis	1.900,00 €	78 €	62 €	97 €	78 €	63 €	50 €	44 €	79 €	63 €	55 €	46 €	37 €	32 €	25 €	20 €	18 €
bis	2.050,00 €	88 €	70 €	110 €	88 €	70 €	56 €	49 €	87 €	70 €	61 €	50 €	40 €	35 €	28 €	22 €	20 €
bis	2.200,00 €	99 €	79 €	124 €	99 €	76 €	61 €	53 €	95 €	76 €	66 €	54 €	43 €	38 €	30 €	24 €	21 €
bis	2.350,00 €	110 €	88 €	138 €	110 €	82 €	66 €	58 €	103 €	82 €	72 €	58 €	46 €	41 €	32 €	26 €	22 €
bis	2.500,00 €	122 €	98 €	152 €	122 €	89 €	71 €	62 €	111 €	89 €	78 €	62 €	50 €	43 €	34 €	27 €	24 €
bis	2.650,00 €	133 €	106 €	166 €	133 €	96 €	77 €	67 €	120 €	96 €	84 €	66 €	53 €	46 €	36 €	29 €	25 €
bis	2.800,00 €	145 €	116 €	181 €	145 €	103 €	82 €	72 €	129 €	103 €	90 €	70 €	56 €	49 €	39 €	31 €	27 €
bis	2.950,00 €	157 €	126 €	196 €	157 €	110 €	88 €	77 €	138 €	110 €	97 €	75 €	60 €	52 €	41 €	33 €	29 €
bis	3.100,00 €	169 €	135 €	211 €	169 €	118 €	94 €	83 €	147 €	118 €	103 €	80 €	64 €	56 €	44 €	35 €	31 €
bis	3.250,00 €	181 €	145 €	226 €	181 €	125 €	100 €	88 €	156 €	125 €	109 €	85 €	68 €	60 €	47 €	38 €	33 €
bis	3.400,00 €	193 €	154 €	241 €	193 €	133 €	106 €	93 €	166 €	133 €	116 €	90 €	72 €	63 €	50 €	40 €	35 €
bis	3.550,00 €	205 €	164 €	256 €	205 €	141 €	113 €	99 €	176 €	141 €	123 €	95 €	76 €	66 €	52 €	42 €	36 €
bis	3.700,00 €	217 €	174 €	271 €	217 €	149 €	119 €	104 €	186 €	149 €	130 €	100 €	80 €	70 €	55 €	44 €	38 €
bis	3.850,00 €	229 €	183 €	286 €	229 €	158 €	126 €	111 €	197 €	158 €	138 €	105 €	84 €	74 €	58 €	46 €	41 €
bis	4.000,00 €	241 €	193 €	301 €	241 €	166 €	133 €	116 €	208 €	166 €	146 €	110 €	88 €	77 €	61 €	49 €	43 €
bis	4.300,00 €	253 €	202 €	316 €	253 €	175 €	140 €	122 €	219 €	175 €	153 €	115 €	92 €	80 €	63 €	50 €	44 €
ab	4.301,00 €	265 €	212 €	331 €	265 €	184 €	147 €	129 €	230 €	184 €	161 €	120 €	96 €	84 €	66 €	53 €	46 €

Haben die Personensorgeberechtigten weitere unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne des § 4 dieser Satzung, so werden bei jedem weiteren Kind 10% von dem jeweiligen Beitrag abgezogen. Der errechnete Beitrag wird auf volle €-Werte nach oben oder unten gerundet. Das jüngste Kind zählt als erstes Kind.

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung/Amtsausschuss

Joachimsthal HA 15.06.2017

HA 10/06/2017 – Auftragsvergabe Kellertüren Grundschule „Georg Büchner" Kellertür parkplatzseitig Hausmeister und Kellertür schulhofseitig

Der Hauptausschuss der Stadt Joachimsthal beauftragt den preisgünstigsten Bieter Metallbau Hauke GmbH, Angermünder Straße 7, 16247 Joachimsthal mit der Fertigung der ausgeschriebenen Kellertüren für die Grundschule „Georg Büchner".

– Beschluss wurde angenommen

Joachimsthal 29.06.2017

25/06/2017 – Auftragsvergabe Belieferung der Georg-Büchner-Schule mit Schulbüchern

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt, der Gutenberg-Buchhandlung, Breite Straße 40, 16225 Eberswalde den Auftrag zur Belieferung der Georg-Büchner-Schule mit Schulbüchern für das Schuljahr 2017/2018 zu erteilen.

– Beschluss wurde angenommen

26/06/2017 – Auftragsvergabe Küchenausstattung Kita „Kinderglück am Heidereiter"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt, der Firma KüchenIdee Elberling & Teichmann den Auftrag zur Ausstattung der Küche in der Kita „Kinderglück am Heidereiter" zu erteilen.

– Beschluss wurde angenommen

27/06/2017 – Pachtvertrag Liegewiese/Parkplatz „Am Spring"

– Beschluss wurde angenommen

28/06/2017 – Genehmigung Grundstückskaufvertrag UR 946/2017

– Beschluss wurde angenommen

Friedrichswalde 12.06.2017

21/06/2017 – Auftragsvergabe Überdachung ehemaliger Eiskeller Parlow-Glambeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde beauftragt den preisgünstigsten Bieter, Bauplanung Wollenberg GmbH, Marktstraße 6, 16247 Joachimsthal mit der Bearbeitung der zuvor genannten Planungsschritte. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

– Beschluss wurde angenommen

22/06/2017 – Auftragsvergabe Essenversorgung Kita „Haus der Grünschnäbel"

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Friedrichswalde beschließen, dem Restaurant-Eiscafé-Catering Schmalfelds, Inhaberin Marita Witte, Töpferstraße 83, 16247 Joachimsthal den Auftrag zur Herstellung und Lieferung des Mittagessens in die Kita „Haus der Grünschnäbel" zu erteilen.

– Beschluss wurde angenommen

23/06/2017 – Auftragsvergabe Kauf eines Spielgerätes „Spatzennest mit Rutsche" für die Kita

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde beschließt, der Firma Berthold Widmaier GmbH Co.KG den Auftrag zur Lieferung des Spielgerätes „Spatzennest mit Rutsche" zu erteilen.

– Beschluss wurde angenommen

24/06/2017 – Auftragsvergabe Kauf eines Sonnenschutzes/ Sandkastenabdeckung für die Kita

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde beschließt, der Firma Berthold Widmaier GmbH Co.KG den Auftrag zur Lieferung eines Sonnenschutzes/Sandkastenabdeckung zu erteilen.

– Beschluss wurde angenommen

25/06/2017 – Grundstücksverkauf Gemarkung Glambeck, Flur 1, Flurstücke 14 und 194

– Beschluss wurde angenommen

Ziethen 21.06.2017

06/05/2017 – Auftragsvergabe Essenversorgung Kita „Knirpsenranch"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt, der Sunshine Catering Service GmbH, Gewerbestraße 32, 15366 Hoppegarten den Auftrag zur Herstellung und Lieferung des Mittagessens in die Kita zu erteilen.

– Beschluss wurde angenommen

Ziethen 05.07.2017

07/06/2017 – Satzung der Gemeinde Ziethen über die Benutzung der Kindertagesstätte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt die Satzung der Gemeinde Ziethen über die Benutzung der Kindertagesstätte.
– Beschluss wurde angenommen

08/06/2017 – Beitragssatzung der Gemeinde Ziethen für die Benutzung der Kindertagesstätte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt die Beitragssatzung der Gemeinde Ziethen für die Benutzung der Kindertagesstätte.

– Beschluss wurde angenommen

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Abstimmungsbekanntmachung der Abstimmungsbehörde Amt Joachimsthal (Schorfheide), Stimmkreis 13 – Barnim I

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Meldeamt des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) zu den Öffnungszeiten bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus-

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

schließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen"

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B – Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.

II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:	**Stellvertreter:**
Hans Lange Glövziner Straße 1 19357 Karstädt OT Premslin Prignitz	Marek Wöller-Beetz Badestraße 17 17291 Prenzlau Uckermark
Bernd Albers Falkenstraße 26b 14532 Stahnsdorf Potsdam-Mittelmark	Klaus Rocher Kurze Straße 1 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow Teltow-Fläming
Dr. Dietlind Tiemann Neue Weinberge 21 14776 Brandenburg an der Havel	Holger Kelch Virchowstraße 7 03044 Cottbus
Hans-Peter Goetz Wiesenstraße 17 14513 Teltow Potsdam-Mittelmark	Olaf Klempert Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Oder-Spree
Michael Oecknigk Palombinistraße 30 04916 Herzberg (Elster) Elbe-Elster	Daniel Mende Wahrenbrücker Straße 2a 03253 Schönborn Elbe-Elster

Joachimsthal, den 05.07.2017 *(Dienstsiegel)*

Die Abstimmungsbehörde Amt Joachimsthal (Schorfheide)
D. Protzmann
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse" gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2017 bis 17.11.2017 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes 2017 durchgeführt werden. Der Plan liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag - Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr, aus.

Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gemarkungen des Amtes Joachimsthal:

3/9	**Oberlauf Welse** **Gemarkungen Friedrichswalde, Parlow-Glambeck**	**07.09. - 06.10.**
3/10	**Grimnitzsee** **Gemarkungen Athüttendorf, Joachimsthal**	**11.09. - 06.10.**

Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen und damit das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.
Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, dass die Mehrkosten vom Verursacher zu ersetzen sind.
Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 - 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 - 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 15]).

Passow, den 30.03.2017

Ch. Schmidt
Geschäftsführerin
Wasser- und Bodenverband „Welse"

Ende des Amtsblattes

Herausgeber: Amt Joachimsthal (Schorfheide) – Der Amtsdirektor, Joachimsplatz 1-3, 16247 Joachimsthal